



- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

## Das neue Recht verstehen, anwenden und nutzen!

Die Eingliederungshilfe wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in weiten Teilen als eigenständiges Leistungsrecht im zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu geregelt. Das Autor\*innen-Team vermittelt anschaulich und klar verständlich, was dies in der Praxis für die einzelnen Leistungsbereiche bedeutet.

Die Arbeitshilfe bietet Orientierung

- zum leistungsberechtigten Personenkreis,
- zu Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen,
- zu den Aufgaben und Leistungen der Eingliederungshilfe,
- zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.

Erläutert werden zudem

- die Einkommens- und Vermögensregelungen,
- das Leistungs- und Vertragsrecht,
- die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsbereichen.

Ein Praxishandbuch für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, für Mitarbeitende bei Leistungsträgern und Leistungserbringern sowie für alle, die ausführend mit dem BTHG bzw. dem neuen Eingliederungshilferecht arbeiten oder dazu beraten.

Erstellt von Praktiker\*innen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bayern, die in der Eingliederungshilfe tätig sind.

**Zusatznutzen:** Mit dem aktuellen Wortlaut des SGB IX Teil 1 und Teil 2 im herausnehmbaren Begleitheft (Stand: 1. Januar 2024) – die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts sind berücksichtigt!

WALHALLA

# **BTHG-Umsetzung Eingliederungshilfe im SGB IX**

Ein Praxishandbuch

3., aktualisierte Auflage

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

### **BTHG-Umsetzung – Eingliederungshilfe im SGB IX**

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V.

Walhalla Fachverlag, Regensburg 2024

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Dezember 2023

### **WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung

sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in

irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7349600

# Schnellübersicht

<b>Vorwort</b>	<b>7</b>	
<b>Einleitung</b>	<b>17</b>	<b>1</b>
<b>Das Bundesteilhabegesetz</b>	<b>19</b>	<b>2</b>
<b>Leistungsberechtigter Personenkreis und Partizipationsmöglichkeiten</b>	<b>31</b>	<b>3</b>
<b>Beratung</b>	<b>51</b>	<b>4</b>
<b>Leistungen der Eingliederungshilfe</b>	<b>69</b>	<b>5</b>
<b>Unterhaltssichernde und andere Leistungen</b>	<b>109</b>	<b>6</b>
<b>Koordinierung der Leistungen</b>	<b>113</b>	<b>7</b>
<b>Ermittlung des Bedarfs und Planung der Leistungen</b>	<b>121</b>	<b>8</b>
<b>Einkommen und Vermögen</b>	<b>153</b>	<b>9</b>
<b>Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsbereichen</b>	<b>159</b>	<b>10</b>
<b>Leistungsvertragsrecht</b>	<b>187</b>	<b>11</b>

<b>12</b>	<b>Abschließende Gedanken – noch kein Ende in Sicht</b>	<b>201</b>
<b>13</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>205</b>
<b>14</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>209</b>

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG BTHG	Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz in Rheinland-Pfalz
AG-SGB IX	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Brandenburg
AG-SGB XII	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Sachsen-Anhalt
ALG	Arbeitslosengeld
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Bundesländer
BAG UB	Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung
BAGÜS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BGBI	Bundesgesetzblatt
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ebd.	ebenda (Zitat auf der gleichen Seite wie das vorherige Zitat)
EGH	Eingliederungshilfe
EinglVO	Eingliederungshilfe-Verordnung
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
e. V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgender, folgende (Paragrafen / Artikel / Seiten)
gem.	gemäß
GKV-Spitzenverband	Spitzenverband Bund der Krankenkassen
gsub	Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
HAG/SGB IX	Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch
HzP	Hilfe zur Pflege
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
i. V. m.	in Verbindung mit
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
LVR	Landschaftsverband Rheinland

LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
NBA	Neues Begutachtungsassessment
n. F.	neue Fassung
s.	siehe
S.	Seite
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB IX-alt	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, alte Fassung
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SGB XII-alt	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, alte Fassung
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
u. a.	unter anderem
UB	Unterstützte Beschäftigung
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WHO	World Health Organisation
WVO	Werkstätten-Verordnung
z. B.	zum Beispiel

## Vorwort

Eigentlich hätte allein schon mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 ein Ruck durch Deutschland gehen müssen, eine Aufbruchsstimmung in Richtung Paradigmenwechsel im Umgang mit Menschen mit Behinderung, beseelt vom Interesse der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung, und zwar gesellschaftlich, fachlich/institutionell, (sozialhilfe-)rechtlich. So zumindest hätten wir uns das vorgestellt.

Doch statt die Gelegenheit beim Schopfe zu packen und mit Tatkraft in einen Modus des proaktiven Gestaltens zu wechseln, begegnete uns nicht selten eine Haltung des Abwartens, ein „Das geht schon wieder vorbei!“. Das zumindest glauben wir wahrgenommen zu haben in den Anfängen des Inklusionsdiskurses. Und mal ganz ehrlich: So wirklich weit sind wir nach unserem Dafürhalten noch nicht gekommen.

Wohl nicht ohne Grund wandte sich der UN-Menschenrechtsausschuss 2015 an die Bundesrepublik Deutschland und „empfahl“ u. a.

- die gesetzliche Definition von Behinderung mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen,
- das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderung zu fördern und Voraussetzungen zu schaffen für einen inklusiven Arbeitsmarkt,
- Menschen mit Behinderung soziale Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die ihnen Inklusion, Selbstbestimmung und die persönliche Entscheidung ermöglichen, in der Gemeinschaft leben zu wollen und insofern für Deinstitutionalisierung zu sorgen.

Der Gesetzgeber hat aus alledem schließlich das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ – kurz: Bundesteilhabegesetz (BTHG) – gemacht, das Ende 2016 verabschiedet wurde.

Wie bei jedem Gesetz, so wird sich der Gesetzgeber auch in diesem Fall fragen lassen müssen, ob durch das Gesetz die intendierte Wirkung erreicht werden wird. Handelt es sich im Falle des Bundesteilhabegesetzes um den ganz großen Wurf? Schafft das Bundesteilhabegesetz die Rahmenbedingung für einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel? Oder war das schon von Beginn an nicht wirk-

lich gewollt? Es ist Skepsis erlaubt, denn wer ein Mehr an Teilhabe möchte, wer aber gleichzeitig erreichen will, dass dieses Mehr nicht mehr bzw. weniger kosten soll, der erstickt die Innovation in einer Art hausgemachtem Dilemma und füllt letztlich alten Wein in geklickte Schläuche.

Die tägliche Praxis wird zeigen, ob das Bundesteilhabegesetz den hohen Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden wird. Ist das Gesetz tatsächlich geeignet, damit sich die bisherige Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt? Wird es gelingen, dass die individuellen und persönlichen Wünsche zur Lebensplanung und -gestaltung der Menschen tatsächlich gewürdigt werden, und werden die notwendigen Verfahren so ausgestaltet sein, dass sich Leistungen ermitteln lassen, die schließlich nicht mehr institutionszentriert, sondern personenbezogen bereitgestellt werden? Wird die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung so ausgestaltet, dass diese tatsächlich zur Stärkung der Menschen mit Behinderung führt, den Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern gegenüber? Bisher zeigen sich keine wirksamen Anreize, die dazu führen, dass verstärkt Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt und angeboten werden.

Mit diesem Praxishandbuch leistet der PARITÄTISCHE einen aktiven Beitrag dazu, dass trotz oder gerade wegen der Vorzeichen, unter denen das Bundesteilhabegesetz entstanden ist und steht, der Umgang mit diesem Gesetz bestmöglich gelingt. Ein ganz herzlicher Dank gilt dabei den Autor\*innen, denen aus der Perspektive ihrer fundierten Expertise heraus ein Handbuch für die Praxis gelungen ist. Es gibt alltagspraktische Hilfestellungen und zwar sowohl für die Menschen mit Eingliederungsbedarf selbst, als auch für ihre Angehörigen und Nahestehenden und für die Profis, die diese in den Einrichtungen und Beratungsstellen begleiten.

Nicht von ungefähr geben wir als PARITÄTISCHER dieses Handbuch zum Bundesteilhabegesetz heraus. Als Wohlfahrtsverband leben wir gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen die für eine gelingende Inklusion notwendige Vielfalt, Offenheit und Toleranz. Wir vereinen unter unserem Dach die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ebenso wie die Träger der Selbsthilfe und die Organisationen der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, von Psychiatrieerfahrenen und von Angehörigen psychisch kranker Menschen.

Als PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband werden wir uns auch in Zukunft aktiv dafür stark machen, dass die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung zur gesellschaftlichen Wirklichkeit wird. Nicht zuletzt deshalb wachen wir sehr genau über die Umsetzung des Gesetzes und darüber, was das BTHG im Alltag bedeutet für die Menschen und für die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe.

Wir freuen uns sehr, dass wir Verena Bentele für ein Zwischenfazit zur Umsetzung des BTHG aus der Sicht der Menschen mit Behinderung für diese 3., aktualisierte Auflage gewinnen konnten. Ihr Beitrag folgt im Anschluss an dieses Vorwort.

***Norbert Blesch***

Verbandratsvorsitzender PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband,  
Landesverband Bayern

***Karin Majewski***

Geschäftsführerin Bezirksverband Oberbayern  
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern



Foto: © blende 11 Fotografen, München

## Die Umsetzung des BTHG aus Sicht der Menschen mit Behinderung – ein Zwischenfazit

Im Juli 2014 fand das erste Treffen der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ statt. Getreu dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ wurden die Verbände und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung früh in den Prozess zur Entwicklung eines neuen Leistungsgesetzes eingebunden. Zusammen mit Vertreter\*innen der Wohlfahrtsverbände, der Bundesministerien, der Landes- und Kommunalpolitik sowie der Rehabilitationsträger formulierten die Mitglieder der Arbeitsgruppe als zentrales Ziel des neuen Gesetzes, die „Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung“ von Menschen mit Behinderung vollumfänglich zu unterstützen.

Nun, ein Jahrzehnt später, ist das Bundesteilhabegesetz einige Zeit in Kraft und drei der vier geplanten Reformstufen wurden bereits umgesetzt. Ich gebe zu: Als ich in meiner damaligen Rolle als Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen an den AG Sitzungen teilgenommen habe, war ich voller Zuversicht. Wie viele andere auch habe ich an das Ziel geglaubt, die UN-Behindertenrechtskonvention durch das BTHG in Deutschland rechtlich festzuhalten und in der Praxis umzusetzen.

Heute, als Präsidentin des VdK, dem größten deutschen Sozialverband mit über 2,2 Millionen Mitgliedern, betrachte ich das Gesetz und seine Umsetzung mit kritischem Blick. Wie wird das BTHG von den Betroffenen, die wir gegenüber den Leistungsträgern und den Sozialgerichten vertreten, wahrgenommen? Vorweg: Ich bin genau wie im Jahr 2014 überzeugt davon, dass der Weg bis zur Verabschiedung des Gesetzes ein wichtiger Prozess war. Vor allem wegen der Einbeziehung aller Beteiligten. Nicht zuletzt waren die vielen Diskussionen und der Austausch von Positionen ein Gewinn. Vor allem bin ich aber heute, wie zu Beginn des Prozesses, überzeugt, dass es weitere Maßnahmen braucht, um echte Teilhabe und volle Selbstbestimmung zu verwirklichen.

Aus den Aussagen unserer Mitglieder in unserer Rechtsberatung lässt sich ein – wohlgerneht frühes – Meinungsbild wiedergeben. Um zu verdeutlichen, wie Menschen mit Behinderung die bisherige Umsetzung des BTHG beurteilen, möchte ich drei zentrale Versprechen des Gesetzes herausgreifen und knapp deren Umsetzung beleuchten: das Ziel der Selbstbestimmung, die Ermittlung von

Teilhabeleistungen „wie aus einer Hand“ sowie die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe.

### **Selbstbestimmung**

„Selbstbestimmt Leben“ lautete bereits in den 1960er Jahren die Parole der ersten Selbsthilfebewegungen. Das BTHG will die Idee der Selbstbestimmung unter anderem durch die unabhängige Teilhabeberatung, die vor allem auch durch Menschen mit Behinderung erbracht wird, zum Leben erwecken. Die Entfristung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen ist ein positives Signal zur Stärkung der Selbstbestimmung. Auch verschiedene Assistenzleistungen und die freie Wahl der Wohnform tragen dazu bei. Menschen mit Behinderung sollten selbst entscheiden dürfen, ob sie in einer besonderen Wohnform zusammen mit anderen Personen, in einer WG oder in der eigenen Wohnung leben möchten. Dass die Eingliederungshilfeleistungen nun unabhängig der Wohnform gewährt werden, ist ein Erfolg. Allerdings stehen die Betroffenen vor zwei Hürden, und diese nennen sich „Angemessenheit“ und „Zumutbarkeit“. Laut Gesetz müssen die Wünsche der Leistungsberechtigten nur erfüllt werden, wenn sie angemessen sind und eine andere (vermutlich günstigere) Lösung nicht zumutbar ist. Die Frage der Selbstbestimmung darf allerdings nicht vom Geldbeutel und guten Willen der Kostenträger abhängen. Es ist unbefriedigend, wenn nach jahrelangem Rechtsstreit am Ende gegebenenfalls die Gerichte entscheiden müssen. Und dass viele Leistungen erst auf dem Rechtsweg zugebilligt werden, erleben wir viel zu oft in der täglichen Praxis.

### **Ermittlung von Teilhabeleistungen „wie aus einer Hand“**

Das neue Teilhabeplanverfahren verspricht Menschen mit Behinderung die Leistungserbringung „wie aus einer Hand“. Das bedeutet, dass ich nicht mehr bei verschiedenen Ämtern und Kassen Anträge stellen muss, sondern ein einzelner Antrag genügt, um meine Leistungen zu erhalten. Soweit die Theorie. In der Praxis muss sich dieser Ablauf noch immer einpendeln. Bis die Zuständigkeiten geklärt und Leistungen gewährt werden, vergehen teilweise Monate. Zudem wurde der Prozess vom Antrag über die Bedarfsermittlung bis hin zu den Leistungen überarbeitet. Der Mensch und die Einschränkung seiner Aktivitäten durch die Umwelt sollen dabei im Mittelpunkt stehen. Allerdings berichten Menschen mit Behin-

derung, dass am Ende dieses angeblich neuen Prozesses genau die gleichen Leistungen zur Verfügung stehen wie bisher. Wie genau sich der ermittelte Bedarf in den Leistungen niederschlägt, bleibt für Betroffene oft intransparent. Wenn darüber hinaus berichtet wird, dass sich die Praxis je nach Bundesland und dort je nach Träger unterscheidet, darf die Frage gestellt werden, warum ein Bundesgesetz nicht bundesweit einheitlich durch die Bundesländer umgesetzt wird. Allen Versuchen, den leistungsberechtigten Personenkreis zukünftig einzuschränken oder Leistungen zu kürzen, ist entschieden entgegenzuwirken. Die Maxime der Kostenneutralität darf nicht schwerer wiegen als der individuell zu ermittelnde Bedarf. Denn dann wäre für die Betroffenen trotz Orientierung am Geist der UN-BRK keine Verbesserung erreicht.

### **Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe**

Errungenschaften der neuen Eingliederungshilfe sind mit Sicherheit die neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Durch die Herauslösung aus der Sozialhilfe können Menschen mit Behinderung nun endlich mehr Geld für größere Anschaffungen sparen, ohne dass Leistungen gekürzt werden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit soll sich lohnen. Das war jedoch für Menschen, die Eingliederungshilfe bekommen, nur in sehr engen Grenzen der Fall. Dass jetzt das Einkommen und Vermögen der Partnerin oder des Partners keine Rolle mehr spielt, trägt ebenfalls zu mehr Selbstbestimmung bei. Allerdings sehe ich weiterhin großen Nachholbedarf. Die Eingliederungshilfe soll behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Erst wenn die Leistungen komplett einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden, können wir von einem modernen Teilhaberecht sprechen.

Es ist zu früh, ein abschließendes Fazit über die Umsetzung des BTHG zu ziehen. Zum aktuellen Zeitpunkt müssen wir festhalten, dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Gesetzes im Sinne der Menschen mit Behinderung notwendig ist. Ausschlaggebend wird die Finanzierung und weitere Umsetzung durch Leistungsträger sowie die Entscheidungen der zuständigen Gerichte sein. Die Interessensvertretungen und Verbände sind gefordert, den weiteren Prozess kritisch und gleichzeitig kompromissbereit zu begleiten – solange sich die Kompromisse im Rahmen der UN-BRK bewegen und ausgehandelt werden mit den Menschen, die von diesem System abhängen. Dann erscheint es möglich, das vor vielen Jahren aus-

gegebene Ziel „Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung“ Realität werden zu lassen.

Neben den Verbänden, Behörden und Gerichten hat eine weitere Gruppe ganz entscheidenden Einfluss darauf, wie das BTHG vor Ort wirkt: Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Mitarbeiter\*innen von Beratungsstellen. Mit diesem Handbuch erhalten sie wichtige Hilfestellungen zur Umsetzung der Eingliederungshilfe abseits des reinen Paragrafenschungels – aus der Praxis für die Praxis – getreu dem Motto „Nichts über uns ohne uns“.

**Verena Bentele**

Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland  
Mitglied des Verbandsrats des Paritätischen Gesamtverbands



Foto: © VdK / Susie Knoll



# 1. Einleitung

Auch das noch!?

Seit seinem Inkrafttreten Ende 2016 wird sehr viel zum Bundes-  
teilhabegesetz (BTHG) geschrieben. Meist sind es Fachartikel zu  
speziellen Themen, und alle Veröffentlichungen zusammen bilden  
die breite und bunte Diskussion zur immer noch nicht abgeschlos-  
senen Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in die Praxis ab.  
Braucht es dann noch ein eigenes Buch?

Das vorliegende Handbuch ist kein Rechtskommentar und – so-  
weit es sich vermeiden ließ – auch kein politischer Kommentar zu  
dieser umfangreichen Gesetzesreform. Ziel war vielmehr, den ver-  
schiedenen Interessent\*innen am BTHG das Gesetz einführend und  
erläuternd näherzubringen – den Leistungsberechtigten selbst, An-  
gehörigen und gesetzlichen Vertreter\*innen sowie den in den ver-  
schiedenen Teilhabefeldern tätigen Fach- und Verwaltungskräften:

- Wie sind einzelne Paragraphen zu verstehen?
- Was sind die dahinterliegenden Intentionen des Gesetzgebers?
- Welche fachlichen, sozial- und gesellschaftspolitischen Konzepte  
sind mit ihnen verknüpft?
- Wie gestaltet sich die Umsetzung?

Die Bezeichnung „Handbuch“ ist dabei auf zweierlei Arten zu ver-  
stehen:

- mit dem Buch können die wesentlichen Themen der Praxis ge-  
bündelt und gebunden in die Hand genommen werden und
- das Buch kann auch nachschlagend zur Hand genommen wer-  
den, wenn sich in der Praxis eine Frage aus einem der wesentli-  
chen Themen des BTHG stellt.

Das heißt, das Buch kann von vorn bis hinten, oder auch individuell  
thematisch springend gelesen werden.

Begleitend zur Lektüre steht Ihnen das Zusatzheft mit dem Wortlaut  
von Teil 1 und Teil 2 des SGB IX in der ab 1. Januar 2024 geltenden  
Fassung zur Verfügung. Wir haben uns für eine gesonderte Bindung  
des Gesetzestextes entschieden, da wir glauben, dass der Lerneffekt

## 1. Einleitung

des parallelen Lesens unserer Ausführungen und des dazugehörigen Paragrafenwortlauts am größten ist.<sup>1)</sup>

1

Bei der Frage, welche die wesentlichen Themen eines BTHG-Handbuches sein sollen, hat die Autor\*innengruppe auf Basis der in der Gruppe versammelten Arbeitskontexte und deren sozialpolitischer oder praktischer Hintergründe Entscheidungen treffen müssen. Unsere zentrale inhaltliche Entscheidung ist die Konzentration auf die Eingliederungshilfe. Im Ganzen betrachtet stellt sie eigentlich nur einen Teil des Gesetzespaketes dar. Hier vollziehen sich aber die größten Veränderungen mit den größten Auswirkungen auf die anspruchsberechtigten Menschen – 999.690 Personen in Deutschland, wie das Statistische Bundesamt für das Jahr 2022 ermittelt hat, Tendenz steigend<sup>2)</sup>.

Die über die Eingliederungshilfe hinausgehenden allgemeinen Vorschriften für alle Teilhabebereiche werden trotzdem erläutert, zumeist aber ins Verhältnis zu ihr gesetzt.

Keine Berücksichtigung finden in diesem Buch die mit dem BTHG vorgenommenen Änderungen im Schwerbehindertenrecht (= seit 1. Januar 2018 Teil 3 des SGB IX).

Für Abwechslung sorgt die Verteilung der Kapitel auf einzelne Autor\*innen. Ganz bewusst sind damit unterschiedliche Akzente, bezogen auf Schreibstil und Inhalt, gesetzt worden – ein selbstverständlicher Ausdruck von Vielfalt, für die der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband immer schon steht und die mit der Komplexität der Gesetzesreform korrespondiert.

Und ja, wir meinen, dass es zu den vielen Publikationen zu Teilen des BTHG ein Handbuch für die vielfältige Praxis der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen braucht. Zumindest das auch noch!

*Das Autor\*innen-Team*

<sup>1)</sup> Das Zusatzheft ist hinten im Buch eingelegt. Sollten Sie ein Exemplar erworben haben, in dem dieses Heft fehlt, wenden Sie sich an den Walhalla Fachverlag, mit der Bitte, dieses zuzusenden: kundenservice@walhalla.de.

<sup>2)</sup> Laut Destatis waren es 2018 943.315 Personen und 2021 bereits 980.000 Personen.

# Das Bundesteilhabegesetz

2.	Das Bundesteilhabegesetz.....	20
2.1	Die Struktur des Bundesteilhabegesetzes .....	21
2.2	Die Ziele des Bundesteilhabegesetzes .....	27

## 2. Das Bundesteilhabegesetz

*Holtkamp, Claudia / Stubican, Davor*

2

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), ist ein umfassendes Gesetzespaket, das am 16. Dezember 2016 im Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedet wurde.

Der Weg zu diesem Gesetz war langwierig, der jahrzehntelangen unkoordinierten Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung geschuldet. Es gab immer wieder Bemühungen, gesetzliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung zu erreichen. Das Ergebnis war eine unübersichtliche Anzahl von Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen. Mit Einführung des Neunten Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) am 1. Juli 2001 wurde versucht, die unterschiedlichen Regelungen in einem Gesetzbuch zusammenzuführen.

Ziel des ursprünglichen SGB IX war es, den Anspruch auf individuelle und ressourcenbezogene Rehabilitation und Teilhabe gegenüber allen Rehabilitationsträgern im Gesetz zu verankern. Erstmals wurde geregelt, wie die unterschiedlichen Rehabilitationsträger zusammenarbeiten sollen, um den Teilhabebedarf von leistungsberechtigten Personen aus allen Systemen zu decken.

Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg dorthin wurde jedoch bereits sieben Jahre vor Inkrafttreten des SGB IX, also 1994 gesetzt. Im Grundgesetz wurde in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Diese neue normative Regelung kann als Ausgangspunkt für die Entwicklung EINES Gesetzes für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung gesehen werden. Eine weitere bedeutsame Entwicklung ist die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch Deutschland. Am 26. März 2009 ist die UN-BRK in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und verdeutlicht, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Sie bildet die Grundlage für eine gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

## 2.1 Die Struktur des Bundesteilhabegesetzes

Gut fünf Jahre nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gibt es eine Reihe von Publikationen, die sich mit Auswirkungen des Gesetzes beschäftigen. Wir finden jedoch im Buchhandel kein Gesetzbuch mit der Aufschrift „Bundesteilhabegesetz“. Wenn aber doch alle von diesem Gesetz sprechen, warum können wir es dann nicht käuflich erwerben?

Das BTHG ist ein sogenanntes Artikelgesetz, d. h. es vereint gleichzeitig mehrere Gesetze in sich. Mit dem BTHG werden nicht nur das Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe und das SGB IX reformiert, auch in weiteren Gesetzen, wie beispielsweise dem SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sind Änderungen vorgenommen worden, sofern sie in einem Zusammenhang mit den Änderungen des Eingliederungshilferechts und des SGB IX stehen.

Der Artikel 1 des Artikelgesetzes umfasst die Neufassung des SGB IX in drei Teilen.



Abbildung 1: Struktur des BTHG

Änderungen durch das BTHG	
Artikel 1	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)
Artikel 2	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017)
Artikel 3	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

## 2. Das Bundesteilhabegesetz

2

Änderungen durch das BTHG	
Artikel 8	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 11	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2017
Artikel 12	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018
Artikel 13	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020
Artikel 14	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 15	Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020
Artikel 16	Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017
Artikel 17	Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018
Artikel 18	Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2
Artikel 19	Weitere Änderungen zum Jahr 2018
Artikel 20	Weitere Änderungen zum Jahr 2020
Artikel 21	Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung
Artikel 22	Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
Artikel 23	Änderung der Frühförderungsverordnung
Artikel 24	Änderung der Aufwendererstattungs-Verordnung
Artikel 25	Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung
Artikel 25a	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2023
Artikel 26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ – so die offizielle Bezeichnung – wurde am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist frei zugänglich und kann online unter [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de) heruntergeladen werden. In diesem Dokument sind alle 26 Artikel des BTHG nachzulesen.

Mit der Gesetzesreform wurde das ursprüngliche SGB IX grundlegend verändert. Wie oben in Abbildung 1 dargestellt, ist das SGB IX in drei Teile gegliedert:

- **Teil 1** (§§ 1 bis 89 SGB IX – 14 Kapitel)  
Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (Allgemeiner Teil)
- **Teil 2** (§§ 90 bis 150 SGB IX – 11 Kapitel)  
Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)
- **Teil 3** (§§ 151 bis 241 SGB IX – 14 Kapitel)  
Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

In **Teil 1** sind wesentliche Grundsätze und Begriffsdefinitionen formuliert, auf die auch im Teil 2 und Teil 3 Bezug genommen wird. Die BTHG-Änderungen in Teil 1 sollen die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger stärken.

Zudem sind hier die Bedarfserkennung und -ermittlung für alle Leistungsgesetze, die Zuständigkeitsklärung und die Koordinierung der Leistungen verankert.

Erläutert werden auch die unterschiedlichen Leistungsgruppen, die auch bei der Eingliederungshilfe eine Rolle spielen (medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe) und deren Anspruchsvoraussetzungen (s. Kapitel 5). Ebenfalls aufgeführt sind unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (s. Kapitel 6).

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Rehabilitationsträger für welche Leistungen zuständig sein können.

## 2. Das Bundesteilhabegesetz

2

Reha-Träger	Leistungsgruppen im SGB IX				
	Medizinische Rehabilitation (§§ 42-48)	Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49-63)	Teilhabe an Bildung (§ 75)	Soziale Teilhabe (§§ 76-84)	Unterhaltssichernde, ergänzende Leistungen (§§ 64-74)
Gesetzliche Krankenversicherung	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Bundesagentur für Arbeit	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Gesetzliche Unfallversicherung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gesetzliche Rentenversicherung	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Alterssicherung der Landwirte	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Kriegsopferversorgung, -fürsorge	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Öffentliche Jugendhilfe	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Eingliederungshilfe	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Integrationsämter (kein Reha-Träger, aber Sozialleistungsträger)	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein

Tabelle 1: Leistungsgruppen und die zuständigen Rehabilitationsträger

Zum 1. Januar 2020 wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in den **Teil 2** des SGB IX überführt. Die Eingliederungshilfe erfährt seitdem unter dem neuen Leitprinzip der Personenzentrierung große Veränderungen

- beim Zugang zu den Leistungen,
- bei den Leistungen selbst,
- bei der Ermittlung des Bedarfs,
- bei der Planung der Hilfen,
- beim Leistungsvertragsrecht und
- bei den Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Menschen.

Die Vorschriften von **Teil 3** enthalten das Schwerbehindertenrecht; sie wurden zum 1. Januar 2018 vom bisherigen zweiten Teil des SGB IX in den dritten Teil verschoben. Dabei sind die Inhalte weitgehend gleichgeblieben, seit 2018 jedoch aufgrund der Verschiebung mit neuen Paragrafen versehen. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend kurz aufgeführt:

- In Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind Frauenbeauftragte zu installieren, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen mit Behinderung zu ermöglichen (§ 222 Abs. 5 SGB IX).
- Die Schwerbehindertenvertretung wird gestärkt. Ab 100 schwerbehinderten Personen im Betrieb (früher 200 Personen) kann die Schwerbehindertenvertretung freigestellt werden. Die Stellvertretung wird ebenso wie die Vertrauensperson für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Arbeitgeber freigestellt (§ 179 Abs. 8 SGB IX).
- Die Beauftragte des Arbeitgebers wird zur Inklusionsbeauftragten (§ 181 SGB IX). Diese Person vertritt den Arbeitgeber verantwortlich in Angelegenheiten schwerbehinderter Beschäftigter.
- Für den Schwerbehindertenausweis wird das neue Merkzeichen „TBl“ für taubblinde Menschen eingeführt. Dieses Merkzeichen wird eingetragen, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 70 durch eine Störung der Hörfunktion und zusätzlich ein Grad der Behinderung von 100 aufgrund einer Störung des Sehvermögens vorliegt (Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung – SchwbAwV § 3 Abs. 1 Satz 8).

## 2. Das Bundesteilhabegesetz

2

- Integrationsprojekte werden nun Inklusionsbetriebe genannt. In Inklusionsbetrieben müssen mindestens 30 Prozent (früher 25 Prozent) der Beschäftigten schwerbehindert sein. Maximal dürfen 50 Prozent der Beschäftigten eine Schwerbehinderung vorweisen (§ 215 SGB IX).
- Menschen mit Behinderung haben ein Rückkehrrecht in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung, wenn sie aus einer Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt gewechselt haben, sie das Budget für Arbeit oder Leistungen eines anderen Leistungsanbieters in Anspruch genommen haben.

### Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Die umfassenden gesetzlichen Änderungen zur Reform des Teilhaberechts, insbesondere der Eingliederungshilfe, machen einen längeren Umstellungsprozess notwendig, um den Rehabilitationsträgern und Leistungsvertragspartnern ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Regelungen zu geben.

Das BTHG tritt deshalb zeitlich versetzt in vier Stufen in Kraft, die aufeinander aufbauen, wie nachstehende Abbildung 2 zeigt.

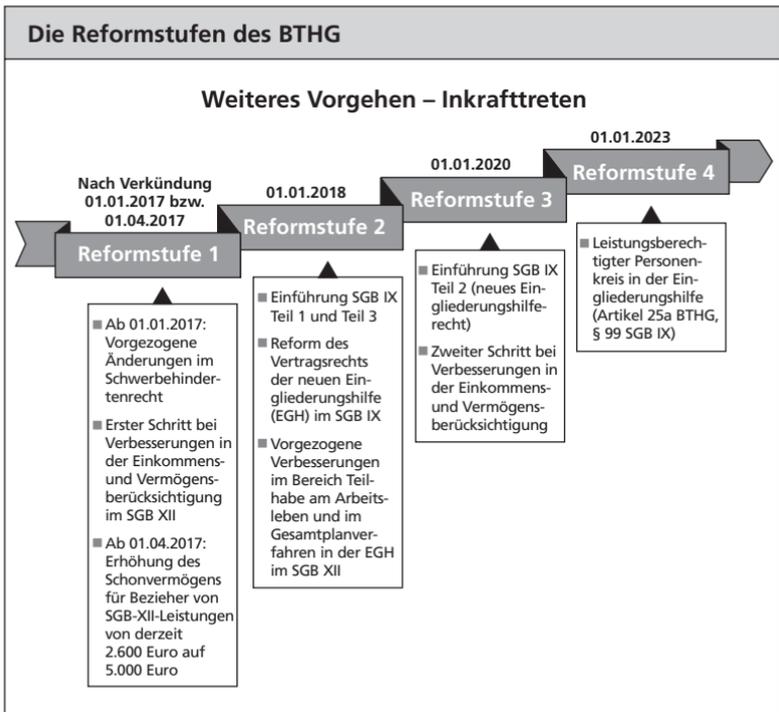


Abbildung 2: Die Reformstufen des BTHG

## 2.2 Die Ziele des Bundesteilhabegesetzes

In der Titel-Langfassung „Gesetz zur **Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ wird das vermeintlich wichtigste und zentrale Ziel der Gesetzesreform zum Ausdruck gebracht. Die gesamte Gesetzeskonstruktion muss sich – genauso wie eine Vielzahl neuer oder geänderter Vorschriften – an dieser obersten Zielformulierung messen lassen. Bestimmte Regelungen wie ein höherer Selbstbehalt beim Einkommen, wenn Eingliederungshilfe in Anspruch genommen wird, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung oder die verbindlichere Einbeziehung der Menschen mit Behinderung in die Planungsverfahren lassen sich relativ leicht unter dieses Ziel fassen. Andere Regelungsinhalte, z. B. im Leistungsvertragsrecht,

## 2. Das Bundesteilhabegesetz

an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege oder bei der Ausgestaltung von Leistungen der Sozialen Teilhabe, sind nicht so ohne Weiteres mit der obersten Maßgabe in Einklang zu bringen – zumindest ließe sich aus den Perspektiven der unterschiedlichen Akteure trefflich darüber diskutieren, woraus der Reforminhalt und worin die Verbesserung für Menschen mit Behinderung besteht.

2

Eine so große Gesetzesreform lässt sich letztlich nicht auf ein Ziel reduzieren. Dazu sind die Interessenlagen von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern auf einer Seite, den sehr heterogen aufgestellten Leistungserbringern, den Einrichtungen und Diensten auf der zweiten Seite und den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung auf der dritten Seite zu vielschichtig. Was möglich ist – und der Gesetzgeber hat dies im Vorspann zum Gesetzentwurf auch getan – ist, die verschiedenen vorausgegangenen Impulse, Bezüge und politischen Initiativen zur Reform darzustellen. Diese münden dann in der Auffächerung des obersten Ziels in zehn konkretere Zielsetzungen.

Der wichtigste Impuls und politisch klar formulierte Bezug der Reform ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Konkret empfahl der UN-Menschenrechtsausschuss schon 2015 in seinem Staatenbericht Deutschland unter anderem

- die gesetzliche Definition von Behinderung mit der UN-BRK in Einklang zu bringen,
- Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung zu fördern,
- Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen und
- den Einsatz von Einkommen und Vermögen zur Deckung von Bedarfen und um selbstbestimmt zu leben, zu überprüfen.

Ein zweiter politischer Strang ging von der regelmäßig tagenden Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Bundesländer (ASMK) aus. Schon seit 2007 forderte dieses Gremium vom Bundesgesetzgeber jedes Jahr die Reform des Eingliederungshilferechts, verknüpft mit zwei wesentlichen Aspekten: einerseits die UN-BRK aufzugreifen und andererseits die Kommunen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe mit ihren stetig wachsenden Kosten finanziell zu entlasten – mit einem Betrag von fünf Milliarden Euro.